

Bundesbeschluss
über
die Genehmigung des Lufttransportreglementes
(Vom 3. Oktober 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 75, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 21. Dezember
1948 über die Luftfahrt,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Oktober 1952,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Lufttransportreglement vom 3. Oktober 1952 wird genehmigt.

Lufttransportreglement

(Vom 3. Oktober 1952)

Der Schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Artikel 75 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember
1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz),
unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

I. Begriffe

In diesem Reglement bedeutet:

- a. Warschauer Abkommen: das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, abgeschlossen in Warschau am 12. Oktober 1929.
- b. Beförderung: die Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern mit Luftfahrzeugen. Sie umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Einsteigens eines Reisenden in ein Luftfahrzeug und dem Ende des Aussteigens aus einem Luftfahrzeug sowie den Zeitraum zwischen der Annahme von Reisegepäck oder Gütern durch den Luftfrachtführer und der Ablieferung an den Berechtigten.
- c. Inlandbeförderung: die Beförderung mit Luftfahrzeugen, bei der nach Vereinbarung der Parteien Abgangsort und Bestimmungsort in der Schweiz oder im Flughafen Basel-Mülhausen liegen, ohne dass eine Zwischenlandung im Ausland vorgesehen ist.
- d. Internationale Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens: die internationale Beförderung mit Luftfahrzeugen im Sinne des Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.
- e. Andere Beförderungen: die internationale Beförderung mit Luftfahrzeugen, die nicht Gegenstand des Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr bildet, und Kabotagebeförderung innerhalb eines ausländischen Staates.

- f. Luftfrachtführer: wer gegen Entgelt die Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern mit Luftfahrzeugen übernimmt.
- g. Gut: umfasst sowohl Frachtgut als auch Tiere und Leichen.

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle Inlandbeförderungen, internationalen Beförderungen im Sinne des Warschauer Abkommens und andern Beförderungen von Personen, Reisegepäck oder Gütern, die durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt erfolgen. II. Gegenstand

² Es gilt auch für unentgeltliche Beförderungen durch Luftfahrzeuge, wenn sie von einem Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden.

³ Auf Beförderungen, die auf Grund der Postgesetzgebung, internationaler Vereinbarungen über den Postverkehr oder besonderer Abmachungen zwischen der schweizerischen Postverwaltung und den Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden, findet dieses Reglement keine Anwendung.

Art. 3

¹ Die Rechtsbeziehungen der Reisenden, Verfrachter und Empfänger zum Luftfrachtführer richten sich nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens. III. Rechtsbeziehungen zum Luftfrachtführer

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglementes und die ergänzenden Beförderungsbedingungen des Luftfrachtführers.

Art. 4

¹ Die Beförderungsbedingungen der konzessionierten schweizerischen Luftfahrtunternehmen unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Luftamt. IV. Beförderungsbedingungen

² Sie dürfen nur genehmigt werden, soweit sie den zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts oder der die Schweiz verpflichtenden internationalen Abkommen nicht widersprechen.

B. Beförderungsscheine

Art. 5

¹ Bei der Inlandbeförderung von Reisenden hat der Luftfrachtführer einen Flugschein auszustellen, der mindestens folgende Angaben enthält: I. Inlandbeförderung

- a. Tag des Fluges;
- b. Abgangs- und Bestimmungsort;
- c. Name und Adressé des Luftfrachtführers.

² Bei der Inlandbeförderung von eingeschriebenem Reisegepäck hat der Luftfrachtführer in doppelter Ausfertigung einen Fluggepäckschein auszustellen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. Ort und Tag der Ausstellung;
- b. Abgangs- und Bestimmungsort;
- c. Name und Adresse des Luftfrachtführers;
- d. die Angabe, dass das Gepäck dem Inhaber des Gepäckscheines ausgeliefert werde.

³ Bei der Inlandbeförderung von Gütern kann der Luftfrachtführer vom Absender die Aushändigung eines in drei Doppeln ausgestellten Luftfrachtbriefes verlangen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. Ort und Tag der Ausstellung;
- b. Abgangs- und Bestimmungsort;
- c. Name und Adresse des Absenders;
- d. Name und Adresse des Luftfrachtführers;
- e. Name und Adresse des Empfängers;
- f. die Art des Gutes;
- g. bei Nachnahmesendungen den Preis des Gutes und den Betrag der Nachnahmekosten.

Art. 6

II. Internationale Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens und andere Beförderungen

Bei internationaler Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens und bei anderen Beförderungen von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern hat der Luftfrachtführer die im Warschauer Abkommen vorgeschriebenen Beförderungsscheine auszustellen.

Art. 7

III. Rechtsfolgen bei Fehlen oder Unvollständigkeit

¹ Bestand und Wirksamkeit des Beförderungsvertrages hängen nicht davon ab, ob ein Beförderungsschein fehlt, in Verlust gerät oder nicht ordnungsgemäss ist.

² Der Luftfrachtführer kann sich jedoch nicht auf Bestimmungen des Warschauer Abkommens und dieses Reglementes berufen, die seine Haftung ausschliessen oder beschränken, wenn er den Reisenden zuliess, ohne einen Flugschein auszustellen oder wenn er eingeschriebenes Reisegepäck oder Güter annahm, ohne einen Fluggepäckschein auszustellen oder sich einen Luftfrachtbrief aushändigen zu lassen oder wenn im Luftgepäckschein oder im Luftfrachtbrief zwingende Angaben fehlen.

C. Haftung des Luftfrachtführers

Art. 8

I. Grundsatz

Bei Inlandbeförderung, internationaler Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens und bei andern Beförderungen haftet der Luftfrachtführer nach den Regeln des Warschauer Abkommens und nach den ergänzenden Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 9

Ist vertraglich keine höhere Haftungssumme vereinbart, so haftet II. Höchstbetrag der Luftfrachtführer:

- a. gegenüber jedem Reisenden höchstens mit 36 250 Franken;
- b. für eingeschriebenes Reisegepäck und Güter mit dem Wert am Abgangsort, höchstens aber mit 72,50 Franken für jedes Kilogramm;
- c. für Gegenstände, die der Reisende in seiner Obhut behält, mit dem Wert am Abgangsort, höchstens aber mit 1450 Franken.

Art. 10

¹ Hat der Luftfrachtführer den Schaden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, kann er sich nicht auf Bestimmungen des Warschauer Abkommens oder dieses Reglementes berufen, die seine Haftung ausschliessen oder beschränken.

III. Unbeschränkte Haftung bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit

² Das gleiche gilt, wenn der Schaden unter den gleichen Voraussetzungen durch eine Hilfsperson des Luftfrachtführers in Ausführung ihrer Verrichtungen verursacht wurde.

Art. 11

¹ Bei Tötung oder Körperverletzung eines Reisenden bestimmen sich der Kreis der Ersatzberechtigten sowie die Art des Ersatzes und die Bemessung nach den Regeln des Obligationenrechts.

IV. Bestimmung des Ersatzes

² Stehen aus Tötung oder Körperverletzung desselben Reisenden mehreren Personen Ersatzansprüche zu und übersteigt die Summe dieser Ansprüche den Höchstbetrag von 36 250 Franken, so sind sie vom Richter verhältnismässig herabzusetzen.

³ Bei der Bemessung des Ersatzes für Sachschaden sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Frachtvertrag ergänzend anzuwenden.

Art. 12

¹ Der Gerichtsstand für Schadenersatzklagen richtet sich nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens.

V. Gerichtsstand

² Hat ein ausländischer Luftfrachtführer dem Eidgenössischen Luftamt ein schweizerisches Rechtsdomizil bezeichnet, so kann er ausserdem vor dem Gerichte dieses Ortes belangt werden.

D. Besondere Fälle

Art. 13

Von der Beförderung mit Luftfahrzeugen sind ausgeschlossen:

- a. Gegenstände, deren Beförderung durch gesetzliche Vorschrift oder aus andern Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;

I. Ausschluss von der Beförderung mit Luftfahrzeugen

- b. Explosionsgefährliche, selbstentzündliche, radioaktive, ekel-
erregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände,
soweit nicht die Vorschriften über die Beförderung mit Eisen-
bahnen und Schiffen eine Beförderung bedingungsweise zulassen.

Art. 14

II. Beförderung unter bestimmten Bedingungen ¹ Die Beförderung der in Artikel 13, lit. b, genannten Stoffe und Gegenstände, die nach den Vorschriften über die Beförderung mit Eisenbahnen und Schiffen nur bedingungsweise zulässig ist, unterliegt der Bewilligung durch das Eidgenössische Luftamt.

² Das Eidgenössische Luftamt setzt allgemein oder für den einzelnen Fall die Bedingungen fest, die bei der Beförderung einzuhalten sind.

³ Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe durch Luftfahrzeuge bleiben vorbehalten.

Art. 15

III. Beförderung von Tieren Für die Beförderung von Tieren zwischen einem ausländischen Staat und der Schweiz oder durch die Schweiz bleiben die tierseuchenpolizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Art. 16

IV. Beförderung von Leichen Für die Beförderung von Leichen zwischen einem ausländischen Staat und der Schweiz oder durch die Schweiz bleiben die Bestimmungen des Internationalen Abkommens vom 10. Februar 1937 über Leichenbeförderung vorbehalten.

E. Stellung des Absenders und des Empfängers gegenüber dem Luftfrachtführer

Art. 17

I. Verfügungsrechte des Absenders und des Empfängers ¹ Absender und Empfänger, die ihre Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag erfüllen, können über das Gut nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens verfügen.

² Bei der Inlandbeförderung ist der Absender ferner berechtigt zu verlangen, dass das Gut an den Empfänger nur gegen Nachnahme abgeliefert werde. Das gleiche Recht steht ihm auch bei Beförderungen nach dem Ausland zu, sofern der Empfangsstaat Nachnahmesendungen zulässt.

Art. 18

II. Ort der Ablieferung

Wurde zwischen dem Absender oder dem Empfänger und dem Luftfrachtführer kein Zubringerdienst zum Wohnort des Empfängers vereinbart, so ist der Empfänger verpflichtet, die Frachtsendung am Orte der Ablieferung zu übernehmen und sie dort abzuholen.

Art. 19

¹ Verweigert der Empfänger die Annahme oder unterlässt er die Übernahme einer Frachtsendung, so hat der Luftfrachtführer vorerst die Weisungen des Absenders zu befolgen.

III. Folgen der Nichtannahme einer Frachtsendung

² Hat der Absender keine Weisungen erteilt oder sind diese undurchführbar, so kann der Luftfrachtführer, nachdem er den Absender rechtzeitig über die Nichtannahme unterrichtet hat:

- a. das Frachtgut an den Abgangsflughafen zurückleiten;
- b. das Frachtgut nach den Bestimmungen des Artikels 444, Absatz 2, des Obligationenrechts veräussern.

³ Der Absender hat dem Luftfrachtführer die aus der Nichtannahme einer Frachtsendung erwachsenden Kosten zu vergüten.

Art. 20

Güter, die schnellem Verderben ausgesetzt sind, können vom Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Artikels 445 des Obligationenrechts veräussert werden.

IV. Leicht verderbliche Güter

Art. 21

¹ Für alle Ansprüche gegen den Luftfrachtführer aus Verlust, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung ist nur klageberechtigt, wer über das Frachtgut verfügen kann.

V. Legitimation zur Klage

² Nach der Ablieferung des Gutes ist nur noch der Empfänger klageberechtigt.

F. Gemischte Beförderung

Art. 22

Bei gemischten Beförderungen, die zum Teil durch Luftfahrzeuge, zum Teil durch andere Verkehrsmittel ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Reglements nur für die Beförderung mit Luftfahrzeugen.

Bern, den 3. Oktober 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Vizekanzler:

F. Weber

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Lufttransportreglementes (Vom 3. Oktober 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1952
Date	
Data	
Seite	235-241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.